

gegen

**Freistadt Bayern ,
vertreten durch die Bezirksflunnsdirektion München,
München 22, Alexandersstraße 5,**

Bezirksrat und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

sich vergeblich bemüht, den Kläger zur Mitarbeit zu veranlassen, ohne dessen Zustimmung könne er den Antrag nicht zurücknehmen, weshalb er empfehle, die Akten wegzulegen. Im September 1965 verlangte der Kläger erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden und focht den Vergleich unter Hinweis auf Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG, § 31 Abs. 2 BEG nF an. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig ab.

Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit 1. April 1942 blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Der Kläger hatte die Anfechtung auch auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-SchlussG gestützt und behauptet, beim Vergleich hätten medizinische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Vergleich auch den Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens geregelt habe. Nach seinen Feststellungen wurden dabei medizinische Gesichtspunkte nicht erwogen. Vielmehr erklärte sich der Bevollmächtigte wegen widerprüchlicher Angaben des Klägers mit dem Abgeltungsvergleich einverstanden. Im Berufungsurteil ist ausgeführt, daß eine Unterstellung medizinischer Gründe im Sinne BGG RzW 1969, 358 nicht in Betracht komme, weil der Kläger bis zum Vergleich keine konkreten Gesundheitsschäden dargetan habe. Nach Auffassung des Berufungsgerichts scheidet eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlussG, § 31 Abs. 2 BEG nF aus; nach seinen Angaben war der Kläger nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft.



Das Berufungsurteil ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 NKG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf.

Soweit es sich darum handelt, welche Einzelansprüche auf welche Weise durch einen Vergleich geregelt werden sind, ist die Auslegung Sache des Tatrichters (BGH RZW 1972, 231 Nr. 27). Daß auch Ansprüche, die noch nicht angemeldet waren, durch Vergleich geregelt werden konnten, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden. (Urteile vom 4. Februar 1971 - IX ZR 102/68 und 8. Juli 1971 - IX ZR 114/71).

- 5 -

Die Ausführungen der Beschwerde über ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 EEG-Schluss auf Grund der Beweiserleichterung in § 31 Abs. 2 EEG nF liegen neben der Sache. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil ist der Kläger zu keiner Zeit in einem Konzentrationslager festgehalten worden.

Mai

Hankel